

Sondervermögen Klimaschutz, Resilienz und Transformation — Empfehlungen zum Vergabeprozess und –methodik und zur Verfassungsmäßigkeit

Stellungnahme des Berliner Klimaschutzrats

Berlin, 23. November 2023

Der Berliner Klimaschutzrat (KSR) begrüßt die Entscheidung des Berliner Senats und Abgeordnetenhauses, in Form des Sondervermögens umfangreiche finanzielle Mittel für das beschleunigte Erreichen der Klimaziele des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln) zur Verfügung zu stellen. Umso überraschter wurde vom KSR die Information der Senatsverwaltung aufgenommen, die Ausgestaltung des Vergabeprozesses und des rechtlichen und regulatorischen Rahmenwerks des Sondervermögens solle auch in Zukunft weitestgehend ohne institutionelle Beteiligung des KSR erfolgen. Auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Sondervermögen im Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses am 8. November 2023 erfolgte hierzu keine anderslautende Aussage.

Es stellt aus der Sicht des KSR ein Versäumnis dar, die Expertise der Ratsmitglieder aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft ungehört zu lassen und damit der zentralen Aufgabe des Klimaschutzrats als beratendes Gremium in klimaschutzrelevanten politischen Entscheidungen (§ 14 EWG Bln) nicht zu entsprechen.

Der KSR möchte der Senatorin, Staatssekretärin und den beteiligten Senatsverwaltungen deshalb anbieten, bei Fragen rund um die verwaltungsorganisatorische Verankerung, Prozessgestaltung und Vergabe des Sondervermögens Klimaschutz beratend tätig zu werden.

Konkrete Empfehlungen möchte der Klimaschutzrat bereits jetzt in folgenden Punkten aussprechen:

1. Auswahlmethodik von förderbaren Maßnahmen und Projekten

Angesichts des vorgesehenen Windhundprinzips bei der Mittelvergabe und des zu erwartenden großen Interesses an den zu vergebenden Mitteln sollten adäquate, transparente Entscheidungsprozesse für die Priorisierung und Auswahl von Anträgen entwickelt werden. Aus Sicht des Klimaschutzrats können

die aktuell angedachten Bewertungsdimensionen „Zusätzlichkeit“ und “Menge der CO₂-Emissionsreduktion” hierzu nur einen Teil eines multifaktoriellen Kriterienkatalogs bilden, denn beide Bewertungsdimensionen sind nur bedingt objektivierbar und projektübergreifend anwendbar - insbesondere auch für das Kriterium der Klimaresilienz. Sie haben somit nur eingeschränkte prädiktive Validität für die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen und für ihren Vergleich.

Der Klimaschutzrat bietet an, bei der Entwicklung einer erweiterten Auswahlmethodik zu unterstützen, die Transparenz, Planungssicherheit und Wirksamkeit der Gesamtheit der geförderten Maßnahmen sicherstellt und den Vergleich der eingereichten Projekte erlaubt.

Sollte die Landesregierung an den beiden Bewertungskriterien festhalten, so ist eine Offenlegung der Methode zur Abschätzung der CO₂-Emissionsreduktion geboten. Hierfür gibt es vielerlei Ansätze, die selbst in der Wissenschaft hoch umstritten sind. Eine Beratung durch den Klimaschutzrat, der sich insbesondere durch interdisziplinäre, wissenschaftliche Expertise auszeichnet, wäre wünschenswert. Essentiell wäre eine Erfassung der tatsächlichen Energieverbräuche und CO₂-Emissionen der landeseigenen Liegenschaften.

Der KSR bietet bei der Entwicklung geeigneter quantitativer und qualitativer Messgrößen (§5 Abs. 2 S. 2 GesE ErrichtungsG) seine Unterstützung an.

2. Mittelvergabe für Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz

Die langfristige Sicherung einer lebenswerten klimaresilienten Stadt Berlin mit einer gesicherten Daseinsvorsorge für zukünftige Generationen ist ein erklärtes Ziel des Sondervermögens (§2 GesE ErrichtungsG). Deshalb ist sicherzustellen, dass ein relevanter Teil der Vergabemittel für Maßnahmen der Klimaresilienz bzw. -anpassung verwendet wird.

3. Einbindung weiterer Akteur:innen im Vergabeprozess

Der Klimaschutzrat spricht sich für die Stärkung der Partizipation im Vergabeprozess des Sondervermögens aus. Neben der oben angesprochenen stärkeren Einbindung des Klimaschutzrats sollte auch erwogen werden, weitere relevante Akteur:innen aus der Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und aus Umweltverbänden einzubeziehen. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit dies direkt im geplanten Lenkungsausschuss (§5 Abs. 3 GesE ErrichtungsG) möglich ist, um

die konsultativen Prozesse möglichst transparent und partizipativ, aber auch effizient zu gestalten.

Künftig haben darüber hinaus die Fachverwaltungen im Land und in den Bezirken im Vergabeprozess in dezentraler Ressourcenverantwortung eine erhebliche Entscheidungshoheit. Deshalb ist neben dem Lenkungsausschuss auch auf der Ebene der Fachverwaltungen eine umfassende Beteiligung, oder die Errichtung eines Empfehlungen aussprechenden *Beteiligungsgremiums* empfehlenswert.

Durch die Einbindung partizipativer Steuerungselemente im Antrags- und Entscheidungsprozess kann nicht nur die fachliche Qualität von Vergabeentscheidungen erhöht, sondern auch die Akzeptanz bei Wirtschaft und Öffentlichkeit gestärkt werden.

4. Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Klimaschutz, Resilienz und Transformation (Errichtungsgesetz)

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz (2 BvF 1/22), welches eine Kreditermächtigung von Klimaschutzmaßnahmen im Wege der Kreditfinanzierung außerhalb des Bundeshaalts im Rahmen des Energie und Klimafonds (EKF) vorsah, sind nach Auffassung des Klimaschutzrates die Anforderungen auch an das Berliner Errichtungsgesetz gestiegen. Der KSR plädiert dafür, alle aus dem Urteil sich möglicherweise ergebenden rechtlichen Unsicherheiten zu vermeiden, damit das Berliner Sondervermögen Wirksamkeit entfalten kann.

Nach § 2 des Berliner SchuldenbremsenG gelten die gleichen Anforderungen für erweiterte Kreditaufnahmen wie im Bund. Der Berliner Senat hat am 10.12.2019 den Klimanotstand ausgerufen. Das Abgeordnetenhaus hat dies am 30.1.2020 (Drs. 18/2236-1) bestätigt. Damit ein vom BVerfG geforderter sachlicher Zusammenhang zwischen einer Klimaschutz-Notsituation und der Kreditermächtigung, die erst in 2023 erteilt wird, rechtssicher besteht, müsste die Notsituation aktualisiert und begründet werden. Der Hinweis im Errichtungsgesetz zum russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit einhergehende Notwendigkeit der Vermeidung fossiler Energieträger könnte dabei nicht ausreichend sein. Denn auf eine explizite Notsituation – wie in 2019/2020 erklärt – wird darin nicht Bezug genommen.

Zudem mangelt es dem Errichtungsgesetz an der vom BVerfG geforderten „Jährigkeit“. Denn der Kreditrahmen wird für Maßnahmen beschlossen, die irgendwann stattfinden. Auch das ist nach dem Beschluss des BVerfG nicht verfassungsgemäß.

Aus diesen Gründen rät der KSR dem Senat und dem Abgeordnetenhaus von Berlin dringend, das Errichtungsgesetz nachzubessern.

Gez. Berliner Klimaschutzrat

Mitglieder des Berliner Klimaschutzrats

Name	Rolle
Dr. Cornelia Auer	Post-Doc, Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK)
Dr. Camilla Bausch	Direktorin des Ecologic Institute, Berlin
Dr. Kerstin Busch	Geschäftsführerin der Berliner Stadtwerke (BSW)
Prof. Dr. Felix Creutzig	Leiter der Arbeitsgruppe Landnutzung, Infrastruktur und Transport, Mercator Research Institute on Commons and Climate Change (MCC)
Prof. Dr. Christoph Donner	Vorstandsvorsitzender der Berliner Wasserbetriebe
Dörte Eiß	Vorstandsmitglied der Verbraucherzentrale Berlin
Julia Epp	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK)
Michael Geißler	Geschäftsführer der Berliner Energieagentur
Dr. Kathrin Goldammer <i>Sprecherin</i>	Geschäftsführerin Reiner Lemoine Institut gGmbH
Prof. Dr. Bernd Hirschl <i>Sprecher</i>	Institut für ökologische Wirtschaftsforschung, Berlin sowie Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Anne Klein-Hitpaß	Leiterin des Forschungsbereichs Mobilität bei Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)
Theresa Keilhacker	Präsidentin der Architektenkammer Berlin
Maren Kern	Vorstandsmitglied Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen (BBU)
Dr. Andreas Schnauß	Leiter Bereich Grundlagen, Vattenfall
Matthias Trunk	Vorstandsmitglied GASAG AG

Henrik Vagt	Geschäftsführer Wirtschaft & Politik, Industrie- und Handelskammer Berlin
Reiner Wild	Ehemal. Geschäftsführer des Berliner Mietervereins (i.R.)
Carola Zarth	Präsidentin der Handwerkskammer Berlin